Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

BUNDESGARTENSCHAU'0
SCHWERIN
23. APRIL-11. OKTOBER

SPD – Fraktion
z. H. Frau Manuela Schwesig
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545 - 1000/ 1002
Fax: 0385 545 - 10 19
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		22.09.2008	

Ihre Anfrage in der 47. Sitzung der Stadtvertretung

hier: Ausstellung „Ohne Glanz und Glamour - Prostitution und Frauenhandel im Zeitalter der Globalisierung“

Sehr geehrte Frau Schwesig,

mit Ihrer Anfrage vom 09. September 2008 im Zusammenhang der im Stadthaus präsentierten Ausstellung „Ohne Glanz und Glamour – Prostitution und Frauenhandel im Zeitalter der Globalisierung“ haben Sie einen umfangreichen Fragenkatalog über den Stadtpräsidenten an die Verwaltung gereicht. Dieser Fragenkatalog hat die gewerbe- und gaststättenrechtliche Bewertung überwiegend zum Inhalt.

Zu Frage 1:
Zu dieser Frage sind detaillierte Angaben verwaltungsseitig nicht möglich, da dazu in den Ämtern der Stadtverwaltung keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu Frage 2:
Im Stadtgebiet sind der Verwaltung keine bordellartigen Betriebe und Wohnungen bekannt, in denen der Prostitution nachgegangen wird.
Ebenfalls liegen derzeit keine Hinweise auf illegale Bordellbetriebe vor. Auch der Ausländerbehörde liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Zu Frage 3:
Die Bordellprostitution kann eine unzuverlässige Nutzung im Sinne des Bauordnungsrechts darstellen, die vom zuständigen Bauordnungsamt unterbunden werden kann.
Bezogen auf ihre Frage wäre die praktische Verfahrensweise so, dass das Bauordnungsamt über die Absicht einer Gewerbeanmeldung in Kenntnis gesetzt, um Prüfung und entsprechender Stellungnahme gebeten wird. Bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken, wäre auch eine Gewerbeanmeldung als Bordell möglich.

Zu Frage 4:
Das Prostitutionsgesetz hat das Gaststättenrecht nicht geändert. Im Zusammenhang mit der Prostitution kommt es häufig zum Ausschank alkoholischer Getränke in gewerblicher Absicht. Dann ist die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis erforderlich (§ 2 Abs. 1 GastG).
Die Unzuverlässigkeit eines Gastwirtes steht der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis entgegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG)
Ein Gastwirt, der die Prostitution förderte, galt nach früherer Rechtssprechung als unzuverlässig.
Betreiber von Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben, in denen eine freiwillige Prostitution ohne kriminelle Begleiterscheinungen stattfindet, sind nicht mehr unzuverlässig im Sinne des Gaststättengesetzes. (BverwGE 84, S. 314 ff.)
Die Sicherstellung des Schutzes Unbeteiligter und Jugendlicher kann durch Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG erfolgen.
In der Gaststättenerlaubnis ist die besondere Betriebsart zu bezeichnen (§ 3 Abs. 1 GastG). Die Genehmigungsbehörde spricht hier je nach Erscheinung von „Bar" oder einem „bordellartigen Betrieb".

Zu Frage 5:
Die Polizei führt im Stadtgebiet regelmäßige Kontrollen durch. Im Ermittlungsverfahren arbeitet sie mit der Meldebehörde und der Ausländerbehörde zusammen. Jedem Hinweis auf Gewaltanwendung oder illegalem Aufenthalt wird nachgegangen. Zur Durchführung von gemeinsamen Razzien gab es in den vergangenen Jahren keine Anlass mehr.

Zu Frage 6:
Prostituierte laufen Ämter und Polizei in der Regel anonym an und wünschen auch eine anonyme Beratung. Öffentlichkeit wird von den Betroffenen eher vermieden. Zum Schutz der Betroffenen werden grundsätzlich keine Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben.
Ämterübergreifend wird einzelfallbezogen zusammengearbeitet. Die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Schwerin koordiniert die Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Fachämter im Einzelfall und die Weitervermittlung an „Ausstiegsstellen" wird organisiert.
Eindeutige Hinweise auf Zwangsprostitution stellen einen Straftatbestand dar und wären durch die Strafermittlungsbehörden rechtlich zu verfolgen.

Zu Frage 7:

a) Kontrollmaßnahmen wären im Rahmen von Überprüfungen zur Einhaltung des Gaststättengesetzes durch das Amt für Ordnung und Umwelt durchzuführen. Bei Verdacht auf Schwarzarbeit liegt die Zuständigkeit beim Hauptzollamt Stralsund, Außenstelle Schwerin. Die Ausländerbehörde führt in Zusammenarbeit mit der Polizei ausschließlich aufgrund aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen Kontrollen durch. Dieses beschränkt sich auch nicht auf Örtlichkeiten, an denen der Prostitution nachgegangen wird.

b) Sowohl beim Amt für Ordnung und Umwelt, wie auch bei der Ausländerbehörde sind in den letzten zwei Jahren keine gezielten Kontrollen durchgeführt worden, da Verdachtsmomente und Hinweise nicht vorlagen.
Die bisherigen Kontrollen der Gaststätten bezogen sich hauptsächlich auf die Einhaltung des Gaststätten- und Jugendschutzgesetzes.

Zu Frage 8:
Derzeit gibt es wenig Nachfragen nach Ausstiegshilfen und -programmen. In diesem Zusammenhang wird aber nochmals auf die Antwort zu Frage 5 und 6 verwiesen.

Ich hoffe, die von Ihnen gestellten Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfram Friedersdorff